Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Schwarzgeldabrede im WhatsApp-Schriftverkehr

Wenn die Parteien eines Bauvertrages ganz oder teilweise eine „Schwarzgeldabrede“ getroffen haben ist der Vertrag nichtig. Wichtig dabei ist, dass dies nicht etwa von einer der Parteien vorgetragen werden braucht, es ist als rechtshindernde Einwendung vom Gericht von Amts wegen zu prüfen. Dies hat das OLG Düsseldorf erst kürzlich erneut in einer interessanten Entscheidung bestätigt, vergleiche Urteil vom 21.01.2020, Az.: 21 U 34/19.

Bemerkenswert ist, dass die Parteien dieses Rechtsstreits einen WhatsApp-Chat vorgelegt hatten, aus dem sich eine Zahlungsanweisung ergab mit der Formulierung, *„dass nicht so viel an die Augen von F. . . . . kommt“*.

Unter anderem hieraus schlussfolgerten die Richter die bestehende Schwarzgeldabrede, der Werkvertrag war nichtig, der Handwerker erhielt keinen weiteren Werklohn.

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
Darmstadt, Tel. (0 61 51) 50 13 80
Ober-Ramstadt,
Tel. (0 61 54) 80 39 80
www.dingeldein.de